

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) -
Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung
des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen
- Antrag der Länder Niedersachsen, Berlin und Mecklenburg-
Vorpommern -

Drucksache: 226/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Regelungslücken im Strafgesetzbuch (StGB) zu schließen, indem der Schutzbereich des § 201a StGB auf unbefugte Bildaufnahmen verstorbener Personen erweitert und ein neuer § 115 StGB eingefügt wird. Darüber hinaus wird der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 201a StGB durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit vervollständigt.

Durch Einführung eines neuen § 115 StGB soll mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes behindert. Durch den neuen Straftatbestand werden auch das bloße Sitzen- oder Stehenbleiben oder sonstiges Nichtentfernen von Zugangshindernissen erfasst. Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen soll durch den Gesetzentwurf der Schutzbereich des § 201a StGB auf verstorbene Personen erstreckt werden.

Die antragstellenden Länder begründen den Gesetzentwurf damit, dass zunehmend festzustellen sei, dass Schaulustige bei schweren Unfällen die verunglückten Personen mit ihren mobilen Telefonen fotografieren würden, statt ihnen zu helfen. Über die damit verbundene Missachtung des Persönlichkeitsrechts der Opfer hinaus stelle ein solches Verhalten eine erhebliche Gefahr für die Verunglückten dar. Schaulustige erschwerten oder verhinderten in Einzelfällen sogar die Rettung von Verunglückten. Das geltende Recht sanktioniere Behinderungen von Rettungsarbeiten dann, wenn die Behinderungen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erfolgen oder mit einem tätlichen Angriff auf den Hilfeleistenden verbunden seien. Eine Behinderung von Rettungs-

arbeiten, bei der keine Gewalt angewendet werde und kein tätlicher Angriff vorliege, sei bisher nicht explizit unter Strafe gestellt. Diese Strafbarkeitslücke gelte es im Interesse des Opferschutzes zu schließen.

Zudem gelte es, den strafrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen zu verbessern. Mit zunehmendem technischem Fortschritt komme es immer häufiger dazu, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigten und diese über soziale Netzwerke verbreiteten. Auch würden Bildaufnahmen an Zeitungen oder Fernsehanstalten weitergegeben. Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken sei bisher lückenhaft.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.